

# Bielefeld

**Eingang**  
 24. Juni 2010  
 Stadt Bielefeld  
 Rechtsanwaltsbüro  
 Waldmann-Stocker u. a.

Stadt Bielefeld ZAB • Am Stadtholz 26 • 33609 Bielefeld

**Per Einschreiben**  
 Verwaltungsgericht Göttingen  
 Postfach 3765  
 37027 Göttingen

Verwaltungsgericht Göttingen  
 Eingang  
 21. Juni 2010 1b  
 1 fach ..... Bd. .... Hef/er  
 2 Anl. .... € Ordner/er

**Bürgeramt**  
**Zentrale Ausländerbehörde**  
 Am Stadtholz 26  
 33609 Bielefeld

**Auskunft gibt Ihnen:**  
 Herr Werther  
  
 2. Etage / Zimmer 205

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
 VG Göttingen Az. 2 A 7/10,  
 2 A 8/10

Bitte bei der Antwort angeben  
 Mein Zeichen  
 03679 A 1999 /We.

Bielefeld  
 17.06.2010

Telefon 0521 51 - 8738  
 Telefax 0521 51 - 8794  
 Internet [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)  
 E-Mail [zab@bielefeld.de](mailto:zab@bielefeld.de)  
[klaus.werther@bielefeld.de](mailto:klaus.werther@bielefeld.de)

**In der Verwaltungsrechtssache [REDACTED] / . Bundesrepublik Deutschland**

wegen Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

nehme ich zuständigkeitshalber, in Beantwortung Ihres Schreibens an das Auswärtige Amt vom 19.05.2010 (Az. 2 A 7/10), wie folgt Stellung:

**Zu Ziffer 1**

Bei den armenischen Experten handelte es sich um vier hochrangige Beamte der Republik Armenien, die im Februar 2008 als Vertreter der zuständigen armenischen Innenbehörden nach Deutschland anreisen, um bei der Identifizierung mutmaßlich armenischer Staatsangehöriger mitzuwirken. Bei den Anhörungen / Gesprächen war stets auch ein Vertreter der armenischen Botschaft aus Berlin anwesend, da die armenische Botschaft über die Ausstellung der Passersatzpapiere abschließend entscheidet und die Ausstellung im Zweifel auch verweigern könnte. Insofern waren die armenischen Experten unterstützend und beratend für die armenische Botschaft in Berlin tätig.

Die armenischen Experten - bei denen es sich nachweislich um Personen mit Diplomatenstatus (Diplomaten) handelt - sind bei der ZAB Bielefeld namentlich und in ihrer Funktion bei den armenischen Ministerien bekannt. Nach den Erkenntnissen bei der ZAB Bielefeld im Zusammenhang mit der Einladung der Expertendelegation, Organisation und Durchführung der Anhörung steht es außer Frage, dass die angereisten armenischen Behördenvertreter in Deutschland von ihren Ministerien autorisiert und ausschließlich in dienstlicher Mission tätig waren.

Seitens der armenischen Ministerien bestanden und bestehen jedoch Sicherheitsbedenken gegen die Weitergabe der persönlichen Daten der entsandten Mitarbeiter, da es in der Vergangenheit u. A. vorgekommen war, dass die Regierungsvertreter nach ihrer Rückkehr, in Armenien von



Stadt Bielefeld  
 Zentrale Ausländerbehörde  
 Am Stadtholz 26  
 33609 Bielefeld

**Sprechzeiten nach Vereinbarung**

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
 Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26  
 (BLZ 480 501 61)  
 IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
 BIC: SPBIDE33XXX  
 und bei weiteren  
 Bielefelder Geldinstituten  
 Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307  
 (BLZ 250 100 30)

Angehörigen der in Deutschland lebenden Ausreisepflichtigen, kontaktiert und sogar bedroht wurden. Die armenischen Ministerien stufte daraufhin die Namen und Dienstgrade ihrer entsandten Mitarbeiter als geheimhaltungsbedürftig ein. Daher wurde im Vorfeld der Expertenanhörung vereinbart, diese Angaben streng vertraulich zu behandeln. (Siehe hierzu auch den **Beschluss des VG Osnabrück, Az. 5 A 282/06.**)

#### Zu Ziffer 2

Es trifft **nicht** zu, dass eine abschließende Untersuchung der Staatsangehörigkeit in diesem Verfahren erst in Armenien erfolgt. Dem Personenkreis, dem im Rahmen der durchgeführten Expertenanhörung von der armenischen Botschaft ein Passersatzpapier ausgestellt wurde, wird (mit der Ersatzpassausstellung) die armenische Staatsangehörigkeit bescheinigt, wengleich die tatsächliche Identität der Personen in vielen Fällen nicht abschließend geklärt werden konnte. Bedauerlicher Weise sind sehr viele der Personen ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland unter falschen bzw. Alias - Personalien registriert. Wenn es zur Überzeugung der armenischen Botschaft feststeht, dass es sich bei den Betroffenen um armenische Staatsangehörige handelt die falsche (Personal-) Angaben machen, werden die Passersatzpapiere auf die behaupteten und nicht nachgewiesenen Personalien, zwecks Rückführung nach Armenien und Identifizierung vor Ort, ausgestellt. (Siehe hierzu auch die Ausführungen im Lagebericht des AA zur Republik Armenien vom 11.08.2009, Seite 15 Behandlung v. Rückkehrern u. Seite 16 Einreisekontrollen.)

#### Zu Ziffer 3

Die Expertenanhörungen werden auf Grundlage des deutsch-armenischen Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen ohne Aufenthaltsrecht (Rückübernahmeabkommen) vom 19.12.2006 durchgeführt. Im Anhang 2 des Abkommens sind die Ergebnisse aus den (Experten-) Anhörungen als Mittel zur Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit ausdrücklich vorgesehen. Bei den Expertenanhörungen ist stets auch ein Vertreter der armenischen Botschaft aus Berlin zugegen. Die Zuständigkeit der ZAB Bielefeld zur Durchführung der Expertenanhörungen ergibt sich aus Art.11 des deutsch-armenischen Rückübernahmeabkommens i.V.m. § 71 Abs. 1 AufenthG, § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) sowie dem Runderlass der Innenministeriums NRW v. 22.02.2008 zur Umsetzung der ZustAVO.

#### Zu Ziffer 4

Bei der Einreise erfolgt **kein** separates Prüfverfahren zur Staatsangehörigkeit der Rückzuführenden. Die Staatsangehörigkeit wurde mit Ausstellung der Passersatzpapiere bereits bestätigt. Für eine Unterbringung und Verpflegung der Betroffenen mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs besteht keine Veranlassung.

Im Rahmen Rückführung werden bei der Einreisekontrolle die Reisedokumente überprüft. Sofern auf den Ersatzpässen von der armenischen Botschaft ein entsprechender Vermerk angebracht wurde, dass es sich vorliegend um Alias - Personalien handelt, werden die Betroffenen zu ihren rechtmäßigen (richtigen) Personalien befragt. Hierzu werden die Betroffenen in ein Büro der Grenzbehörde gebeten, wo ein kurzes Gespräch stattfindet. (Siehe hierzu auch die Ausführungen im Lagebericht des AA zur Republik Armenien vom 11.08.2009, Seiten 14 ff., Situation für Rückkehrer)

Diese „Einreiseprozedur“ kann vom Verfasser aus eigener Anschauung bestätigt werden, da der Verfasser als (Sicherheits-) Begleiter an verschiedenen Rückführungen nach Armenien teilgenommen hat. Nach den Beobachtungen des Verfassers dauerten die Befragung am Flughafen in der Regel nicht länger als 30 Minuten. Anschließend wurden die Betroffenen in Freiheit entlassen und können das Gebäude nach Belieben verlassen, wo sie in den meisten Fällen von ihren wartenden Angehörigen in Empfang genommen wurden.

#### Zu Ziffer 5

Nach Art. 2 Abs. 4 des deutsch-armenischen Rückübernahmeabkommens bleibt die Bundesrepublik zur Rückübernahme von Personen verpflichtet, wenn bei späteren Überprüfungen innerhalb von 3 Monaten nachgewiesen wird, dass es sich tatsächlich **nicht** um armenische Staatsangehörige handelt oder ihnen zum Zeitpunkt der Rückführung nach Armenien **ein Aufenthaltsrecht in Deutschland** zustand.

Dem Verfasser ist in seinem Tätigkeitsbereich, „Expertenanhörungen Armenien“ und entsprechende Rückführungen hieraus, erst ein einziger Fall bekanntgeworden bei dem sich nachträglich herausstellte, dass ein Rückzuführender die armenische Staatsangehörigkeit tatsächlich nicht (mehr) besaß. Der Betroffene wurde in **eigener Zuständigkeit von der Clearingstelle Trier** den armenischen Experten vorgeführt. Trotz wiederholter Aufforderung und ausreichender Gelegenheit zur Offenlegung seiner Personaldaten hat der Betroffene, sowohl gegenüber der Ausländerbehörde als auch gegenüber den armenischen Experten verschwiegen, dass er zwischenzeitlich die ukrainische Staatsangehörigkeit erworben hatte (zuvor hatte der Betroffene aber tatsächlich die armenische Staatsangehörigkeit besessen). Wie sich nachträglich herausstellte benutzte der Betroffene in Deutschland (vollständig) falsche Personalien. Erst bei der Rückführung, im Rahmen der Einreisekontrolle, offenbarte sich der Betroffene und legte der armenischen Grenzbehörde überraschend seinen ukrainischen Reisepass vor. In Zusammenarbeit mit der deutschen Botschaft in Eriwan und den zuständigen armenischen Stellen konnte dem Betroffenen **die einvernehmliche Weiterreise** nach Kiew in die Ukraine ermöglicht werden. Die Kosten des Weiterfluges wurden von der zuständigen Ausländerbehörde aus Deutschland getragen.

Andernfalls wäre der Betroffene, entsprechend der Regelung im deutsch-armenischen Rückübernahmeabkommen (Art. 2 Abs. 4) nach Deutschland zurückgeschickt worden.

#### Zu Ziffer 6

Es kann davon ausgegangen werden, dass die im deutsch-armenischen Rückübernahmeabkommen vorgesehenen Prüfverfahren und Maßnahmen rechtstaatlichen Grundsätzen entsprechen und von beiden Seiten ebenso durchgeführt werden.

Die Gefahr der Weiterschlebung in einen Drittstaat – gegen den Willen eines Betroffenen – ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Weiterschlebung in einen Drittstaat nicht im Rückübernahmeabkommen vorgesehen. Die Weiterschlebung von Rückzuführenden in einen Drittstaat wäre für die armenische Seite schon deshalb unattraktiv, da nur die Kosten einer Zurückschiebung nach Deutschland gemäß Rückübernahmeabkommen von der Bundesrepublik getragen würden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Lagebericht des AA zur Republik Armenien vom 11.08.2009 verwiesen: Hier wird festgestellt, dass Rückkehrer aus Deutschland überdurchschnittliche Chancen haben, in Armenien Arbeit zu finden und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Festnahmen oder Misshandlungen von Rückkehrern konnten nicht festgestellt werden.

**Zu Ziffer 7**

Eine unterschiedliche Behandlung im Bezug auf die Fragestellungen zu Ziffer 4 bis 6, von Jesiden oder Zeugen Jehovas im Vergleich zu (rein) armenischen Volkszugehörigen, konnte vom Verfasser nicht festgestellt werden. Im Rahmen der Expertenanhörungen hatte die Zugehörigkeit der Betroffenen zu einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft oder sonstigen ethnischen Minderheit keinen erkennbaren Einfluss auf die Bereitschaft der armenischen Seite zur Rückübernahme. Selbiges gilt für die Einreiseprozedur und Behandlung der Rückzuführenden durch die Grenzbeamten, im Rahmen der Rückführungen.

Nach Erkenntnissen der Auswärtigen Amtes sind weder Jesiden noch andere Minderheiten Ziel systematischer und zielgerichteter staatlicher Repression. Im Falle von Straftaten gegen Angehörige der Minderheiten sind die Behörden schutzbereit. Im Übrigen ist die Religionsfreiheit in Art. 26 Abs. 1 der armenischen Verfassung festgeschrieben. (Siehe zur Situation der Zeugen Jehovas auch die Ausführungen im Lagebericht des AA zur Republik Armenien vom 11.08.2009, Seiten 8 ff., Minderheiten.)

Bei Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

I.A.



K. Werther

Anlage: - Deutsch-armenisches Rückübernahmeabkommen  
- Lagebericht des AA zur Republik Armenien (VS – Nur f. d. Dienstgebrauch)

# RECHTSANWALTSKANZLEI WALDMANN-STOCKER & COLL.

Anwaltskanzlei · Postfach 39 15 · 37029 Göttingen

Niedersächsischer Flüchtlingsrat  
e.V.  
z. Hd. Kai Weber  
Langer Garten 23 B  
31137 Hildesheim

Bernd Waldmann-Stocker  
Rechtsanwalt  
Ausländer-/Asylrecht  
Strafrecht  
Familienrecht  
Verwaltungsrecht

Silke Schäfer \*  
Rechtsanwältin  
Gewaltschutz-/Opferrecht  
Strafrecht  
Verkehrsunfallrecht  
Erbrecht  
Asyl-/Ausländerrecht

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
ne-BW

Aktensachbearbeiter: Göttingen, den  
RA Waldmann-Stocker 27.06.2010

## Armenische „Expertenkommissionen“

Hallo Kai,

anbei in Ablichtung eine Stellungnahme der ZAAB Bielefeld an das VG Göttingen.

Gruß

